

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 10

Artikel: Zum neuen aargauischen Armengesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

33. Jahrgang

I. Oktober 1936

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Zum neuen aargauischen Armengesetz.

Das junge aargauische Staatswesen war von Anfang an mit bestem sozialen Geiste erfüllt. Pestalozzis Ideengut lebte und wirkte darin weiter. Eine der ersten gesetzlichen Maßnahmen des neugegründeten Kantons war die Fürsorge für „unsere durch Unglück und Leibesgebrechen in Armut versunkenen Mitbürger“. Darnach hat jeder Kantonsbürger im Falle der Verarmung Anspruch auf Unterstützung durch seine Heimatgemeinde. „Alle Armenunterstützung soll zum Zwecke haben, den Ursachen der Armut soviel als möglich abzuhelpfen, die Tätigkeit zu wecken und die Besteuerten (Unterstützten) instand zu setzen, sich durch eigenen Erwerb aus der Verarmung zu heben, nicht aber den Bettel und den damit verbundenen Müßiggang und die Trägheit zu unterhalten.“ „Jeder unterstützte Hausvater ist bei Verlust seiner Unterstützung schuldig, seine Kinder fleißig zur Schule zu schicken.“ (Armengesetz von 1804, Art. 3 und 10.)

Das Gemeindefürsorgegesetz vom 23. Wintermonat 1825, welches bestimmt war, das etwas summarisch gehaltene Armengesetz zu ergänzen, enthält ebenfalls eine Reihe von Grundsätzen, die heute noch Achtung abnötigen, und die ein ehrenvolles Dokument für die edle Denkweise des Schöpfers derselben darstellen. So verbietet es neben dem Bettel die Versorgung der Armen durch den Umgang, „weil für die Gemeindegengenossen lästige und für die Armen sehr harte, jedes Ehrgefühl unterdrückende Unterstützungsart.“ Auf den Unterricht der Kinder soll besondere Sorgfalt gerichtet, den Arbeitsfähigen Arbeit und den Alten und Ubelmögenden Unterhalt verschafft werden.

Solche Grundsätze veralten nicht. Sie sind heute noch wegleitend in der Armenfürsorge. Anders verhält es sich dagegen mit der Organisation der Armenpflege und der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Im Verlaufe der seit Erlaß des Armengesetzes vom Jahre 1804 verfloßenen 132 Jahre änderten sich die sozialen, wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse sehr stark. Die Bevölkerung vermehrte sich und aus einem bäuerlichen wurde ein mehrheitlich industrialisiertes Staatswesen. Ehedem wohnte ein Großteil der Bevölkerung in der Heimatgemeinde, so daß es gegeben war, den Bedürftigen durch die ortsbürgerliche Heimatgemeinde unter-

stützen zu lassen. Inzwischen fanden auffallende Wohnsitzverschiebungen statt. Im Jahre 1860 betrug die Wohnbevölkerung des Kantons 194 000, wovon in der Heimatgemeinde 145 000 ansässig waren. Im Jahre 1930 wies der Kanton eine Wohnbevölkerung von 260 000 auf, von der nur 108 000 oder 41,5% sich in der Heimatgemeinde befanden. Die Zahl der außerhalb ihrer Heimatgemeinde wohnenden Aargauer ist also bedeutend gestiegen. Es mußte daher eine Anpassung der Organisation der Armenfürsorge an diese veränderten Verhältnisse stattfinden durch Übertragung der Unterstützungspflicht auf die wohnörtliche Einwohnergemeinde.

Bevölkerungszunahme, Umgruppierungen im Berufe, Weltkrieg und langandauernde Wirtschaftskrise brachten es mit sich, daß die Armensteuern vieler aarg. Gemeinden bis zur Unerträglichkeit anwuchsen. Diese Verschlimmerung der Verhältnisse trat ein, obschon in den letzten Jahren der Staat seine Beiträge an die Armenausgaben der Gemeinden wesentlich erhöhte. Es war dies nötig angesichts der leidigen Tatsache, daß die wirklichen Leistungen der Gemeinden für das Armenwesen von 1 240 300 Fr. im Jahre 1910 auf 4 049 300 Fr. im Jahre 1935 angewachsen waren. Die Unterstützungsverpflichtung brachte viele Ortsbürgergemeinden in eine sehr ernste Finanznot, welche die Armenbehörden zwang, die Unterstützung äußerst bescheiden, vielleicht sogar in ungenügendem Umfange zu bemessen. Trotzdem sahen sich wiederholt Gemeinden in die Unmöglichkeit versetzt, ihrer Unterstützungspflicht überhaupt nachzukommen.

Bei solchen Zuständen konnte das alte Armengesetz seine Aufgabe nicht mehr erfüllen. Die Notwendigkeit einer gründlichen Revision drängte sich seit langem gebieterisch auf. Die Revisionsbestrebungen gehen bis aufs Jahr 1849 zurück. Damals legte der Regierungsrat dem Großen Räte einen Gesetzesentwurf vor, der aber vor dieser Behörde keine Gnade fand. Es folgten dann weitere Entwürfe in den Jahren 1876, 1877 und 1910, von denen keiner Gesetzeskraft erhielt. Das am 5. Juli 1936 angenommene Gesetz wurde im Laufe der letzten Jahre durch den Regierungsrat, die Kommissionen und den Großen Rat einer genauen Durcharbeitung unterzogen.

Das neue Armengesetz will dem Armen sein Los erträglich gestalten und der Fürsorgebehörde ermöglichen, nach Bedürfnis zu unterstützen und hierfür die nötigen Mittel aufzubringen. Diese Grundzüge des neuen Gesetzes haben dazu geführt, die Armenfürsorge für die im Kantonsgebiet wohnenden Kantonsbürger der Einwohnergemeinde zu übertragen. Damit diese ihrer gesetzlichen Pflicht genügen kann, ist vorgesehen, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Armengüter, die Armenhäuser und die, Armenzwecken dienenden Stiftungsgüter der Ortsbürgergemeinden auf die Einwohnergemeinden übergehen (§ 76). Im Gesetze ist genau gesagt, welche Mittel für die Armenfürsorge der Einwohnergemeinden zu verwenden sind (§ 70). § 56 des Gesetzes enthält die für den Finanzausgleich im Kanton wichtigste und für den Gemeindefinanzhaushalt sichere Garantie bietende Bestimmung, daß die Gemeinden zur Bestreitung ihrer Auslagen für das Armenwesen keinesfalls mehr als eine halbe Gemeindesteuer beziehen müssen.

Die Einführung der wohnörtlichen Unterstützung in Kombination mit dem Heimatprinzip im neuen Gesetz bedeutet eine kühne Neuerung, wenn man weiß, wie tief der Grundsatz der ausschließlich heimatlichen Unterstützungspflicht im Denken des Aargauervolkes bisher verwurzelt war. Die wohnörtliche Unterstützungspflicht begegnete von Anfang an starken Bedenken, weil man befürchtete, daß deswegen der so heilig gehaltene Bürgernebel gekürzt oder gar verschwinden werde. Dem ist jedoch nicht so. Der Bürgernutzen wird zufolge des neuen Gesetzes nur in den Fällen berührt, in denen er in Form hoher Gaben auftritt, so daß eine Kürzung als gerechtfertigt und für den nutzungsberechtigten Bürger erträglich erscheint (§ 71). Eine

tiefgreifende Änderung der bestehenden Bürgernutzungsverhältnisse vorzunehmen, wurde abgelehnt. Mit dem Verschwinden der Armensteuer-Leistung der außerhalb ihrer Heimatgemeinde wohnenden Kantonsbürger fällt auch der Anspruch auf Anrechnung des Nettowertes des Bürgernutzens am Armensteuerbetrag für die Zukunft dahin.

Unterstützungsberechtigt wird ein bedürftiger Kantonsbürger am Orte der Niederlassung gemäß den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Niederlassung. Die Wohnsitznahme beginnt mit dem Zeitpunkt der polizeilichen Anmeldung und der Hinterlegung der Ausweispapiere. Als Niederlassung kommt nur der kraft eigenen Rechts und zufolge freier Willensbestimmung gewählte Wohnsitz in Betracht. Der Unterstützungswohnsitz des Ehemannes ist bestimmend für die Ehefrau und die unmündigen Kinder. Nach dem Tode des Ehemannes erhält die Ehefrau einen selbständigen Unterstützungswohnsitz, der auch für die unmündigen Kinder gilt. Bei Wiederverheiratung der Mutter behalten die unmündigen Kinder den letzten Unterstützungswohnsitz der Mutter bei, bis sie einen selbständigen erwerben. Dies ist der Fall, sobald sie selbständig erwerbsfähig sind, spätestens aber bei Eintritt der Volljährigkeit. Für Personen, die mit ihren Eltern in den Wohnort zugezogen oder dort geboren sind und die der Obsole der Eltern nicht mehr unterstehen, berechnet sich die Dauer des Aufenthalts am Wohnort vom Zeitpunkt der Zuwanderung oder Geburt an. Der Unterstützungswohnsitz für bevormundete Kinder richtet sich nach dem Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung. Das außereheliche Kind erhält den Unterstützungswohnsitz seiner Mutter. Wird es vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen, so erhält es den Unterstützungswohnsitz des Vaters. Ist der Unterstützte Bürger mehrerer aarg. Gemeinden, so ist als heimatliche Einwohnergemeinde diejenige Gemeinde unterstützungspflichtig, in welcher er oder seine Vorfahren das Bürgerrecht zuletzt erworben haben.

Wenn ein Kantonsbürger während zwei Jahren ununterbrochen in einer Gemeinde des Kantons gewohnt hat, wird die Einwohnergemeinde des Wohnsitzes unterstützungspflichtig. Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens sechs Monaten wird diese zweijährige Karenzzeit unterbrochen. Die Unterstützungs-pflicht tritt für den Wohnort nicht ein, sondern liegt der heimatlichen Einwohner-gemeinde, bzw. den bisher unterstützungspflichtigen Gemeinden ob, wenn der Unter-stützungsbedürftige im Zeitpunkte seiner Wohnsitznahme zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte. Diese Bestimmungen sind aus dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unter-stützung übernommen worden. Ebenso auch die Verteilung der Unterstützungs-kosten zwischen der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes und der heimatlichen Ein-wohnergemeinde. Die letztere trägt die ganzen Kosten bei einer Wohnsitzdauer von unter 2 Jahren, die Hälfte bei 2—10, $\frac{1}{4}$ % bei 10—20 Jahren. Bei über 20 Jahren wird die Wohn-gemeinde allein mit der ganzen Unterstützung belastet. Wechselt ein Unterstützter den Wohnsitz, so ist die bisherige Wohn-gemeinde noch während zwei weiteren Jahren mit derselben Lastenverteilung unterstützungspflichtig. Mit Zu-stimmung der Direktion des Innern kann sowohl die heimatliche Einwohner-gemeinde als auch die Wohnsitz-gemeinde die heimatliche Versorgung verlangen, wenn Gründe der Fürsorge für das leibliche oder geistige Wohl des Unterstützten dies rechtfertigen. Wird die Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung verursacht, so haben die pflichtigen Gemeinden, unter Mit-wirkung der zuständigen Vormundschaftsbehörde, über die entsprechende Versorgung eine Verständigung auszustreben. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Direktion des Innern.

Besondere Aufmerksamkeit widmet das Gesetz der Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Unterstützungsbedürftigen Kindern soll eine gute, ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung fördernde Erziehung und Pflege zuteil werden. Die Erlernung eines ihrer Anlage entsprechenden Berufes ist ihnen zu ermöglichen. Körperlich und geistig gebrechliche Kinder und Jugendliche sind in Spezialanstalten zu erziehen und heranzubilden, sofern ihre Erziehung in der eigenen Familie gefährdet ist. Unmündige dürfen in Armenhäusern mit gemeinschaftlicher Haushaltung nicht untergebracht werden. Für jedes in einer Familie versorgte Kind soll eine Aufsicht bestehen. Auch nach Aufhören der eigentlichen Unterstützung soll die Armenbehörde den bisher unterstützten Kindern durch Rat und Fürsprache Beistand leisten und über ihr Befinden und Betragen Erkundigungen einziehen. Für die Berufserlernung armer Jünglinge und Mädchen gewährt der Staat einen jährlichen, durch den Voranschlag festzusetzenden Beitrag.

Die Fürsorge für die außerhalb des Kantons wohnenden armen Aargauerbürger ist instinktig Sache des Staates. Hierfür hätte er pro 1936 mindestens 1 300 000 Fr. auszuliegen. Neben dieser Verpflichtung, welche den Gemeinden die so heißersehnte Entlastung bringen wird, hat der Staat auch alle Ausgaben für das Armengesetz zu übernehmen, die den Gemeinden über den Betrag einer halben Gemeindefürsorge hinaus erwachsen. Es würden dies pro 1936 rund 300 000 Fr. sein. Außerdem leistet der Staat Beiträge an die Armen- und Pflegeanstalten und an die Anstalten für körperlich und geistig Anormale, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen errichtet und betrieben werden (§ 37). Endlich unterstützt der Staat die freiwillige Armenpflege nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Die freiwillige Armenpflege hat gemäß § 67 des Gesetzes mit der gesetzlichen in Verbindung zu stehen. Die gesetzliche Armenbehörde sorgt dafür, daß keine Doppelunterstützung stattfindet.

Zur Deckung der Ausgaben wird der Große Rat in § 58 ermächtigt, den Bezug von maximal einer halben Staatssteuer zu beschließen. Dabei wird ein allfälliges weiteres Anwachsen der Armenausgaben gedeckt werden können, so daß eine Erhöhung der halben Staatssteuer nicht in Frage kommt. Es wurde die Möglichkeit einer andern Beschaffung der Mittel für die Leistungen des Staates eingehend geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung war aber derart, daß weder der Regierungsrat noch der Große Rat sich entschließen konnten, die Finanzierung des Armengesetzes auf eine Reihe von kleinen und kleinlichen Finanzquellen (Erhöhung der verschiedenartigen Steuern, des Salzpreises, der staatlichen Gebühren usw.) abzustellen.

Das neue Gesetz zieht auch die im Kantone wohnenden Nichtkantonsbürger, sowie die Ausländer zur Steuerentrichtung heran. Wir halten dies für gerechtfertigt, weil alle Kantonseinwohner die Vorteile des Staatswesens und seine Wohlfahrtseinrichtungen genießen und der Staat durch Verträge der Eidgenossenschaft mit andern Staaten und durch Spezialgesetzgebung (BG vom 22. Juni 1875) gehalten ist, mittellosen Ausländern und Bürgern anderer Kantone in Krankheitsfällen während der Dauer der Transportunfähigkeit bis zur allfälligen Heimnahme des Patienten oder bis zur Leistung von Kostengutsprache durch die Heimatbehörden die nötige Unterstützung zu verabsorgen. Diese Umstände lassen die Besteuerung aller Kantonseinwohner zu Armenzwecken als billig erscheinen, wies dies übrigens schon bisher von den meisten andern Schweizerkantonen gehandhabt wurde.

Zu bemerken ist noch, daß Art. 13 lit. d der aarg. Staatsverfassung, wonach alle, welche vom 20. Altersjahre hinweg für sich oder ihre Familien von den Heimatgemeinden Unterstützung erhalten haben, vom Stimmrecht ausgeschlossen waren, durch das neue Gesetz dahin abgeändert wird, daß instinktig solche unterstützungs-

bedürftige Personen nur dann des Stimmrechts verlustig gehen, wenn sie infolge eigenen Verschuldens die öffentliche Armenfürsorge in Anspruch nehmen müssen.

Abschließend kann gesagt werden, daß das aarg. Armengesetz, welches vom Volke am 5. Juli 1936 mit so wuchtiger Mehrheit angenommen wurde, ein Werk des Gemeinschaftsfinnes aller Bevölkerungsschichten darstellt, welches dem Kanton zur Ehre und unsern armen Mitbürgern hoffentlich zum Segen gereicht.

Dr. E. Pr.

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXXIV.

Wenn ein Konkordatskanton, gestützt auf Art. 1, Absatz 3, des Konkordats (dauernde Arbeitsunfähigkeit) und Art. 13, Absatz 2 (Heimischaffungsmöglichkeit bei selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit) seine Beitragsleistung ablehnt und der Heimatkanton übernimmt den Unterstützungsbedürftigen zu seinen alleinigen Lasten, so liegt darin eine außerkonkordatliche Einigung zwischen den beiden Kantonen, durch die der Fall erledigt und die Ergreifung von Rechtsmitteln ausgeschlossen ist, außer wenn der Heimatkanton sich bei der Übernahme in einem wesentlichen Irrtum über den Tatbestand befunden hat. (Baselland contra Tessin i. S. E. G.=T. von Th. (Baselland), wohnhaft in L. (Tessin), vom 24. Juli 1936.)

Begründung:

Es ist zu prüfen, inwieweit Basel-Landschaft durch seine Erklärung vom 18. März 1932, es übernehme die Unterstützung zu seinen alleinigen Lasten, gebunden war, und ob diese Bindung durch später entdeckte, wesentliche Tatsachen gelöst worden ist.

Basel-Landschaft war berechtigt, durch eine Erklärung die Unterstützung zu seinen alleinigen Lasten zu übernehmen und so auf die konkordatsgemäße Regelung zu verzichten, auch wenn in Wirklichkeit das Konkordat auf den Fall anwendbar war, und Tessin war berechtigt, dieser Lösung zuzustimmen. Darin lag eine außerkonkordatliche Einigung zwischen den beiden Kantonen, durch die der Fall erledigt und die Ergreifung von Rechtsmitteln ausgeschlossen wurde (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 17. Juni 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend Adele Bannholzer).

Anders wäre es allerdings, wenn Basel-Landschaft jene Erklärung in einem wesentlichen Irrtum über den Tatbestand abgegeben hätte, so daß es geltend machen könnte, es hätte die Erklärung nicht abgegeben, wenn es damals den richtigen Tatbestand gekannt hätte. Auf diesen Standpunkt stellt sich Basel-Landschaft tatsächlich. Hierzu ist aber folgendes festzustellen:

Wenn auch die während der Behandlung der Beschwerde an den Tessiner Staatsrat und des Rekurses an den Bundesrat vorgenommenen Nachprüfungen noch einige Einzelheiten zutage gefördert haben, so war doch das Wesentliche des Tatbestandes am 18. März 1932 auch beim Heimatkanton bereits bekannt. Basel-Landschaft wußte schon damals, daß G. schon zur Zeit der Wohnsitznahme im Kanton Tessin krank gewesen war, und daß man ihm Trunksucht vorwarf. Wenn demnach